

RS Vwgh 1996/1/30 95/11/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1;

KDV 1967 §31;

KDV 1967 §31a;

KFG 1967 §67 Abs2;

Rechtssatz

Aufgrund eines Befundes, in dem die Rede davon ist, daß der Lenkerberechtigte bei der testpsychologischen Untersuchung "nur GRENZWERTIG den Erwartungen" entsprochen habe und seine kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit VERMINDERT sei, in dem jedoch eine Quantifizierung der Beeinträchtigung von Reaktionssicherheit, Reaktionsfähigkeit und Konzentrationsfähigkeit fehlt, kann nicht beurteilt werden, ob und welche Leistungskomponenten so stark beeinträchtigt sind, daß die zum Lenken von Fahrzeugen einer bestimmten Gruppe nötige kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Schlagworte

Gutachten Auswertung fremder Befunde Anforderung an ein Gutachten Gutachten Überprüfung durch VwGH Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110149.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at